



Kg
4215

Pa. 71
1.



INSTRUCTIONS - PUNCTA.

Vor die
Königliche Preussische
INFANTERIE,
Wornach dieselbe sich bey der vorsehenden

Werbung/

Allerunterthänigst zu achten hat ;

Als auch wie die

Königliche Regierungen/
Commisariate, **Ober - Steuer -**
Directoria, **Land - Räte /** Commissarien/
Beambte und Magisträte / sich allerunter-
thänigst dabey zu verhalten
haben.

d. w. Sept. 1798.



Halberstadt/

Druckts Joh. Erasmus Hynisch) Königl. Preuss.
Hoff - Buchdrucker.

INSTITUTIONS

1800

ANTHROPOLOGIE

ANTHROPOLOGIE

ANTHROPOLOGIE

ANTHROPOLOGIE

ANTHROPOLOGIE

ANTHROPOLOGIE

ANTHROPOLOGIE





I.

Weil bey vorigen Zeiten Seiner Königlichen Majestät in Preussen / etc. Unfers allergnädigsten Herrn / Troupen und Regimenter durchgehends das ganze Jahr durch complet verpfleget und bezahlet worden / hingegen die Officirer allemahl selbstn werben und ihre Compagnien complet halten müssen / ohne daß dem Lande zu gemuhtet worden / die Mannschafft aufzubringen oder abzuliefern ; So soll es hinkünfftig und von nun an / mit der Werbung auf denselben alten Fuß gesetzt / jedoch alle Excesse bey Vermeydung der in denen Werbe-Edictis dictirten Straffe vermieden werden. Damit nun die Officirer darunter süglich aufkommen können / so soll :

2.

Das Land sambt denen Städten worzu insonderheit die Chur-Marc und andere sich erbobten / gehalten seyn / nach aller Möglichkeit der Militz zu assistiren / und die hülffliche Hand zu biethen. Solte aber von ein oder anderer Provinz / District oder Greysß / (wie von der Milice öftters geklaget worden /) die Assistance derselben / in der Werbung versaget / und darunter nicht an Hand gegangen werden / sollen solche / wenn sie darinn überführet / auf ihre eigene Kosten die Recruten anzuschaffen gehalten seyn / ja / wo ein Magistrat oder Beambter / oder wer es sey / überführet werden

A 2

den

ben könnte / daß ein Kerl zur Ungebühr protegiret worden / soll derselbe vor Einen / zwey Mann auf seine Kosten zu stellen / mit Nachdruck angehalten / auch noch exemplariter besonders gestrafft werden / jedoch soll der Officirer bey jedes Orths Obrigkeit den Casum sofort anzeigen / daß derselbe protocolliret werde / worinn eigentlich die Assistance ver-
saget / oder er der Officirer in seiner Intention gehindert worden / damit darunter sofort billige Remedirung geschehen könne / allermassen / ehe der Hoff mit dergleichen Klagen zu behelligen / die Sache / sowol von Seiten des Landes als der Miliz bey der ersten Instanz anhängig gemacht werden muß. Und wie

3.

Die Chur. Marck und andere sich allerunterthänigst dahin erkläret / auf jeden Mann / so denen im Felde stehenden Regimentern abgehret / und vorgedachter massen von denen Officirern selber in denen ihnen angewiesenen Werbe-Quartiren wieder angeworben wird / acht Reichsthaler zu Behuff der Verpflegung vor den Neugeworbenen zu zahlen / damit der Officirer / wann er in denen ersten Monaten der Campagne seine Compagnie complet hat / auf diejenige so im Lande / ehe einiger Abgang sich darbey ereignet / neu angeworben werden / und also übrig seyn / aus seinem Beutel nichts zur Verpflegung zahlen dürffe; Also muß derjenige Officirer / welcher die acht Reichsthaler empfänget / darüber richtig quitiren / und weiter kein Werbe-Geld / noch sonst auf einige Weise vom Lande und Städten etwas fordern.

4.

Soll jedem Regimente oder Battallion eine gewisse Provinz / oder nach Proportion in derselben einige Districte worinn dieselbige ihren beständigen Lauff- und Sammel-Platz haben / angewiesen werden / worinn von denen Regimentern einige commandirte Leute gelassen werden mögen / welche Jahr ein / Jahr aus / so wol auf dem platten Lande /

Lande / als in denen Städten die abgehende Mannschafft
werben können. Und damit,

5.

Die junge Leute zum Soldaten-Leben desto meh: an-
gefrisset werden / und sich gutwillig werben lassen / so kan
mit denenselben / von dem auf Werbung stehenden Offi-
cierer auf 3 / 4 / 5 / 6. Jahr / oder wie lange sie sich vereinigen
können / capituliret / und jedem eine schriftliche Versicherung
ausgestellt werden / welche aber so dann auch von Seiten
der Officierer (der Geworbene komme unter welche Com-
pagnie er wolle) unverbrüchlich gehalten werden soll und
muß / damit ein solcher Soldat / wenn er nach Ablauf der
vergliehenen Jahre seine Dimission suchet / und nicht von
neuen freywillig zu capituliren belieben trägt / so fort mit
einem schriftlichen Abschiede ohn entgeldlich versehen / und
ihm darunter nicht die allergeringste Difficultat gemacht
werde; Damit aber ein jeder Soldat / der solcher gestalt gewor-
ben wird / wegen seiner Erlassung nach verfloffenen Jahren /
desto mehr gesichert seyn möge / so soll deßfals ein Regi-
ments-Buch gehalten werden / worinnen alle Capitulatio-
nes durch den in Eydes-Pflichten stehenden Regiments-
Auditeur eingeschrieben werden müssen um / wenn ein oder
der andere Soldat seine erhaltene Capitulation etwa ver-
liehren möchte / solche in besagtem Buche / welches der Obr-
ster oder commandirende Officierer des Regiments in seine
Verwahrung zu nehmen / aufgesuchet und darunter des-
sto gewisser verfahren werden können ; Damit aber auch
im Lande davon Nachricht bleibe / soll der auf Werbung ste-
hende Officierer gehalten seyn / von denen Leuten / so er auf
dem platten Lande wirbet / oder die aufs Land die Ihrige
haben / dem Land-Raht des Creyses / was aber die Leute
aus denen Städten angehet / die ausgestellte Capitulationes
an den Steuer-Commisarium, bey Vermeidung unfehl-
bahrer Bestrafung / copeylich auszuantworten / welche
denn solche gehörigen Orts entweder bey der Creys-Cassa
oder zu Raht-Hause benzulegen / und solches ad Protocolum

zum zu bringen/ damit allemahl/wann etwas vorkommt / der
gleichen Nachricht gefunden / und Remedirung geschafft
werden könne. Und damit sich

6.

Ein Soldat / wann er nach verfloffenen Jahren / wor
auf er capituliret/ zurück kommt / und in Seiner Königlichen
Majestät Landen sich Bürgerlich oder Häuslich niederlas
sen will / wegen seiner geleisteten Krieges Dienste / einiger be
neficien sich zu erfreuen haben möge / so soll derselbe / wann
er ein Hand-Verck gelernet / in denen Städten ohne Ent
gelt und Verfertigung eines Meister Stückes in die Zunft
auf und angenommen / denen aber so keine Profession erler
net / sich aber in Städten und auf dem Lande setzen und nie
derlassen wollen / soll das Bürger- und Nachbar Recht ge
schencket / und selbige in der Gemeine ganz frey aufgenom
men werden / worneben ihnen dann auf so viel Jahre / als
er wirklich nach Ausweisung seines schriftlichen Abschie
des in Krieges Diensten gestanden / die Freyheit von denen
Nachbarlichen Oneribus , als : Werbe und Einquarti
rungs-Kosten Zug und Wachten / Wolffs Jagten und
Boiben-Lauffen / auch was das Bürger- und Nachbar
Recht sonst mehr mit sich bringet / zu statten kommen solle.
Dagegen aber sollen

7.

Diejenigen Eingebornen / so aus Furcht der Wer
bung aus dem Lande treten / ihres Patrimonii und aller
sonst habenden Beneficien und Rechten verlustig gehen / und
als Leute die das Land verlauffen / und Seiner Königlichen
Majestät Verordnungen zuwider handeln / angesehen wer
den. Wann auch die Eltern oder andere ihnen darunter
hülffliche Hand leisten / oder wenn sie davon einige Nach
richt haben / und solches nicht verbüten / oder gehörigen
Orts anzeigen / so sollen der oder diejenigen / so darwider
handeln / nach Befinden mit harter Straffe entweder an
Gelbe oder am Leibe angesehen und beleget werden / zu dem
Ende sowol im Königreich Preussen / als in denen Königl
chen

Den Reichs Provinzien und Landen die Krieges-Cammer/
Commissariate / Ober- Steuer-Directoria, Land-Räthe /
Commissarien und Beambte / jedes Orts die erwählte
Leute (welche in auswärtigen Landen von der Werbung
auch keinesweges sicher seyn) mit Benennung und Anno-
tation ihres im Lande noch habenden Vermögens zu ver-
fahren und davon exacte Liken einzuschicken gehalten seyn.
Weilm aber

8.

Vorigo bereits die meiste Jahrs-Zeit verlossen / auch
noch einige Monathe hmlauffen möchten / ehe von denen im
Felde stehenden Regimentern und Battallions einige Com-
mandirte zur Werbung im Lande anlangen können / so sol-
len die Provinzien inzwisphen sich angelegen seyn lassen / die-
jenigen Leute / so zu Krieges-Diensten tüchtig und beqvem /
und dem Publico nichts beytragen / auch im Lande wohl zu
entrachten seynd / ohne bruce aufzuheben / und ad interim in
die nechsten Bestungen / bis daß die im Felde stehende Regi-
menter solche abfordern können / zu liefern / habenn die Ver-
pfflegung von denen 3. gemeldten acht Thalern / welche
vom Lande und Städten / nach der unter sich habenden
Proportion durch ein beqvemes Mittel aufzubringen und
bey Ablieferung jeden Mannes mitzuschicken gegeben wer-
den muß / massen dieserhalb an die Gouverneurs und Com-
mandanten gemessene Ordre ergeheth. Da auch

9.

Vielsältig angemerket worden / daß so bald einige
Werbungen veranlasset worden / viel ledige und unangeses-
sene Mannschafft vor ein gewisses Geld bey denen Magi-
straten und andern Gerichts-Obrigkeiten auf dem Lande a-
ber das Nachbar-Recht / als wann sie würckliche Bürger
und Unterthanen wären / gewinnen und erkauffen / und sich
darüber Zettelertheilen lassen / um dadurch von der Werbung
frey zu seyn / dergleichen Leute aber gemeiniglich nur von
einem Orte zum andern herum lauffen / und sich nirgends
posses-

possessionirt machen / so muß hinführo mit Ausgebung der gleichen Zettel behutsamer verfahren / und kein lediger junger Bursch / der noch keine gewisse Profession zulänglich erlernet / auch würckliche Bürgerliche Nahrung nicht erweiden kan / währendem Kriege zum Bürgerrecht admittiret werden ; Es sollen hiernächst auch solche Zettel nicht weiter gelten / als bey denen die sich einigermaßen possessionirt gemacht / oder dem publico etwas beytragen / und mit einigem Vieh oder andern Sachen versehen seyn ; Die übrige aber / so gar mit nichts angeessen seyn / oder sich sonst nicht wohl aufführen / können ohne Unterscheid mit zur Werbung gezogen / und denen zur Recrutirung commandirten Officieren von Städten und vom Lande angewiesen / und ausgefolget werden. Solln an der Spree / den 10. Septembr. 1708.

Friderich / R.



D. L. v. Dandelman.

Kg 42 15
40

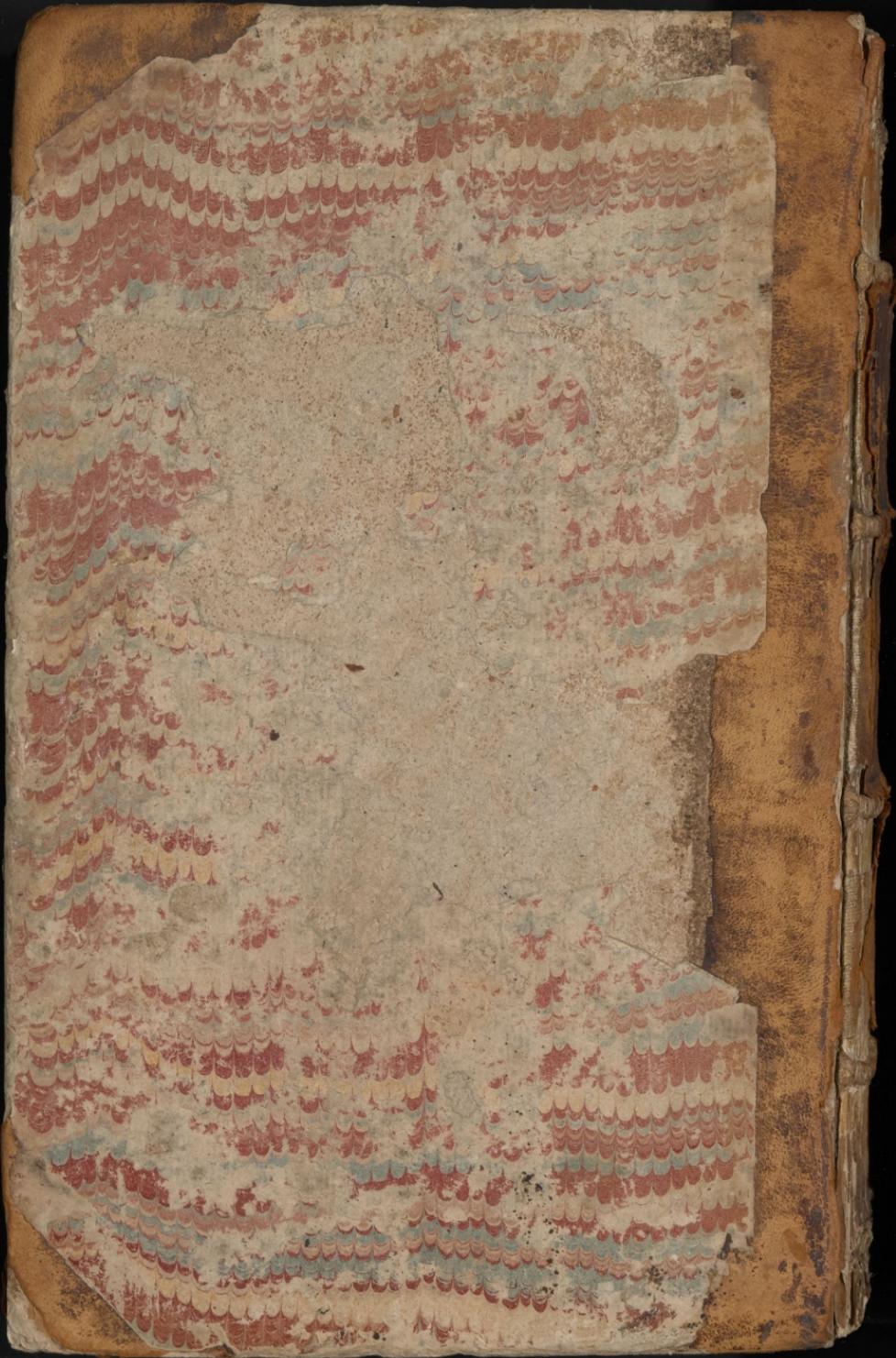
(1)



VD 17

17





INSTRUCTIONS - PUNCTA.

Vor die
 Königl. Preussische
ANTERIE,
 welche sich bey der vorsehenden

Verbung/

erthänigt zu achten hat ;

Als auch wie die
BeRegierungen/
 late, Ober = Steuer =
 und = Räte / Commissarien /
 Magistrate / sich allerunter =
 t dabei zu verhalten
 haben.

Sept. 1708.

Halberstadt /
 Casinus Hynisch / Königl. Preuss.
 Hoff = Buchdrucker.

